

Ausgangssituation zu allen Aufgaben:

Die PROXIMUS Versicherungs-AG plant eine Überprüfung ihrer Produkte in der Sachversicherung für das Kundensegment Groß- und Einzelhandel und beauftragt dazu eine Arbeitsgruppe. Sie nehmen als Mitarbeiter der Fachabteilung an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil und erarbeiten verschiedene fachliche Aspekte bei der Überarbeitung der angebotenen Produkte.

Aufgabe
2

In der Arbeitsgruppe diskutieren Sie neue Tarifvarianten für die Einbruchdiebstahlversicherung des Groß- und Einzelhandels.

a) Erläutern Sie vier Risikomerkmale, die Einfluss auf die Tarifierung haben können. **(12 Punkte)**

b) Während der Diskussion wird auch die Variante erörtert, ausschließlich nach der Verkaufs- und Lagerfläche und ohne Vereinbarung einer Versicherungssumme zu tarifieren.

Zeigen Sie je zwei Vor- und zwei Nachteile aus Sicht der PROXIMUS Versicherungs-AG auf. **(8 Punkte)**

Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 4.2.2)

20 Punkte

a) Z. B.:

– Warenart:

Das Einbruchrisiko unterscheidet sich deutlich je nach Art der gehandelten Waren. So ist z. B. ein Elektrogerätehandel höher gefährdet, wenn auch Unterhaltungselektronik angeboten wird, ein Textilwarenhandel muss höher eingestuft werden, wenn auch Leder und Pelze gehandelt werden, ein Kiosk mit Tabakwaren erfordert einen höheren Beitrag als ein reiner Zeitungskiosk.

– Tarifzone:

Das Einbruchrisiko ist in Großstädten und Ballungsgebieten höher als im ländlichen Raum.

– Versicherungssumme:

Die Tarifierung ist abhängig von der Versicherungssumme.

– Lage des Risikos, bewohntes oder unbewohntes Gebäude:

Geschäfte in unbewohnten Gebäuden und/oder Gewerbegebieten, in denen die nächsten bewohnten Gebäude weit entfernt sind, sind mit einem Risikozuschlag zu belegen.

– Sicherungen:

Mechanische oder elektronische Sicherungen sowie organisatorische Maßnahmen (Bewachung) können einen Rabatt rechtfertigen, wenn sie nicht ohnehin Voraussetzung für eine Zeichnung des Risikos sind.

(12 Punkte)

b) – Vorteile, z. B.:

- einfache Handhabung im Vertrieb
- Wegfall einer aufwendigen Summenermittlung

- Im Innendienst des Versicherers entfällt Aufwand für die Prüfung der Tarifierung.
- Nachteile, z. B.:
 - Wesentliche Risikomerkmale werden nicht berücksichtigt.
 - Der Versicherungswert ist vermutlich in vielen Fällen nicht unabhängig von der Verkaufs- und Lagerfläche.
 - Die Gestaltung als Erstrisikoversicherung, Versicherung mit Höchstentschädigungsgrenze oder sogar unbegrenzte Interessenversicherung erfordert Anpassungsmechanismen, um dem Preisänderungsrisiko zu begegnen.
 - Bei einer unbegrenzten Interessenversicherung würde eine unbegrenzte Haftung der PROXIMUS Versicherungs-AG bestehen.

(8 Punkte)

Aufgabe 4

Die Vorgabe eines positiven Deckungsbeitrages zur gewerblichen Gebäudeversicherung erfordert strenge Annahmerichtlinien, um den kalkulierten Schadenverlauf zu erreichen.

- a) Erklären Sie die Begriffe **(6 Punkte)**
- objektives Risiko und
 - subjektives Risiko
- und nennen Sie jeweils ein Beispiel zur Gebäudeversicherung.
- b) Erläutern Sie drei Beispiele für Annahmerichtlinien zur Risikoselektion in der gewerblichen Gebäudeversicherung. **(9 Punkte)**
- c) Nehmen Sie dazu Stellung, welche negative Auswirkung sich auf den Jahresabschluss ergeben kann, wenn die Annahmerichtlinien außer Acht gelassen werden. **(5 Punkte)**

Lösungshinweise Aufgabe 4

(RP: 4.3)

20 Punkte

- a) – Objektives Risiko:
Die Risikofaktoren sind z. B. erkennbar, messbar und von der einzelnen Person nicht beeinflussbar, z. B. Betriebsart, Bauweise und Bedachung des Gebäudes. **(3 Punkte)**
- Subjektives Risiko:
Die Risikofaktoren hängen vom Verhalten, der Einstellung und den Wertevorstellungen einer Person ab. Demzufolge sind diese nicht statistisch messbar, also schwierig für den Versicherer zu erfassen, z. B. Sorgfaltsinteresse des Versicherungsnehmers in Brandschutzfragen, Ordnung und Sauberkeit des Betriebes usw. **(3 Punkte)**
- b) Z. B.:
- Zeichnungsverbote für bestimmte Betriebsarten, z. B. Recyclingbetrieb
 - Zeichnungsverbot für Gebäude mit bestimmten Merkmalen, z. B. weiche Bedachung
 - unerwünschte Risiken, z. B. Zelte, Container und Baracken

- Begrenzung der Versicherungssummen, aufgrund Rückversicherungsvertrag und Ausgleichsfähigkeit des Bestandes
- Gefahrenausschluss, z. B. Elementarrisiken

Hinweis für den Korrektor: Die Beispiele müssen erläutert werden.

(9 Punkte)

- c) Z. B.: Durch steigende Schadenaufwendungen bei zu geringen Prämieeinnahmen sinkt der Jahresüberschuss (keine Veränderungen/Ausgleichseffekte bei den weiteren Konten vorausgesetzt). Je nach Kapitalausstattung können sich auch Auswirkungen auf die Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen ergeben.

(5 Punkte)

<h2>Aufgabe</h2> <h3>5</h3>

Die Produkte der Zielgruppe Groß- und Einzelhandel werden in der Regel mit Frachtführern im innerdeutschen Straßengüterverkehr befördert. Sie als Mitarbeiter der Fachabteilung Transportversicherung überprüfen nun, inwieweit die Tarife in der Warentransportversicherung unter dem Aspekt der überwiegend erfolgreichen Regresse gegenüber den eingesetzten Frachtführern neu berechnet werden können.

- a) Erläutern Sie die Korridorlösung im Rahmen der Frachtführerhaftung nach HGB. **(5 Punkte)**
- b) Zeigen Sie auf, welche Rolle die Pflichtversicherung für die Güterbeförderung auf der Straße mittels Fahrzeugen für den Geschäftsbetrieb des Frachtführers spielt, welcher Versicherungsumfang gegeben ist und ob ein Direktanspruch gegenüber dem Verkehrshaftungsversicherer besteht bzw. was dies bedeutet. **(8 Punkte)**
- c) Stellen Sie dar, wie ein erfolgreich durchgesetzter Regress beim Frachtführer zur Entlastung der in Vorleistung getretenen Warentransportversicherung führt und somit die Prämienkalkulation des Warentransportversicherers beeinflusst. **(7 Punkte)**

Lösungshinweise Aufgabe 5

(RP: 4.4.4.6)

20 Punkte

- a) Die Korridorlösung ist eine rechtsgültig vereinbarte und vom Gesetzgeber zugelassene Abweichung von der HGB-Regelhaftung (8,33 SZR). Die Abweichung kann in einem „Korridor“ zwischen 2 SZR und 40 SZR liegen.

(5 Punkte)

- b) Die Versicherungspflicht ist im GüKG (Güterkraftverkehrsgesetz) geregelt.

Diese Regelung verpflichtet den Straßenfrachtführer ab einer bestimmten Fahrzeugklasse (bezogen auf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges inkl. Anhänger), u. a. eine Verkehrshaftungsversicherung einzudecken. Ohne den Versicherungsnachweis wird keine Gewerbeerlaubnis erteilt.

Die Verkehrshaftungsversicherung haftet für Schäden, die in der Obhut des Frachtführers entstanden sind (Obhutshaftung). Es bestehen in der Regel nur wenige Haftungsentlastungsmöglichkeiten des Frachtführers – also weitgehende Haftung und damit verbunden umfangreiche Deckung im Schadenfall.

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung mit der Option des Anspruchstellers, den Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Verkehrshaftungsversicherer direkt durchzusetzen.

(8 Punkte)

- c) Die weitgehende Haftung und eine Pflichtversicherung ermöglichen einem regressierenden Transportversicherer in den meisten Fällen eine erfolgreiche Inanspruchnahme des Frachtführers und eine erfolgreiche Entlastung der Warentransportversicherung des Versicherungsnehmers. Die zur Prämienkalkulation herangezogenen Schadendaten erlauben somit eine geringere Nettorisikoprämie.

(7 Punkte)